

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 164/08 B

L 3 AL 4454/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 AL 4597/05 (SG Freiburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

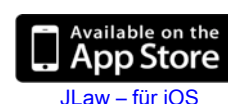


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 22. Dezember 2008 nicht. Die Klägerin formuliert als Frage, "ob bei der Prüfung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe sowohl der Umstand, dass zwischen den Parteien Gütertrennung nach Schweizerischem Recht vereinbart sei nicht zu berücksichtigen ist, als auch die Tatsache, dass der Ehegatte der antragstellenden Partei im berechnungserheblichen Zeitraum zwar nicht über eigenes Einkommen, gleichwohl aber über anrechenbares Vermögen verfüge". Auch wenn zugunsten der Klägerin davon ausgegangen wird, dass sie sich mit diesen Ausführungen nicht in erster Linie gegen die mangelnde Berücksichtigung der Tatsache der Gütertrennung und des fehlenden Ehegatteneinkommens und insoweit gegen die Richtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts im vorliegenden Einzelfall wendet, sondern konkrete Rechtsfragen mit Breitenwirkung aufzeigt, fehlt es jedenfalls bereits an ausreichendem Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit. Abgesehen davon, dass es sich bei dem Recht der Arbeitslosenhilfe um zum 31. Dezember 2004 ausgelaufenes Recht handelt und der Rechtsstreit schon von daher in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr), findet sich auch keine Auseinandersetzung damit, ob und inwieweit sich die Antwort auf die erhobenen Fragen nicht bereits aus dem Gesetz (§ 193 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung) und der hierzu ergangenen Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 ergibt. Der zusätzliche Hinweis der Beschwerdebegründung darauf, dass die Klägerin weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt habe, betrifft - allenfalls - die inhaltliche Richtigkeit der getroffenen Entscheidung im Einzelfall, welche nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.



5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)